

6. September 2021

**Stellungnahme**  
**des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

**Landesgesetz zur Installation**  
**von Solaranlagen**  
**(Landessolargesetz – LSolarG)**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Bündnis**  
**90/DIE GRÜNEN und FDP**

**Anhörung im Ausschuss für Klima, Energie und**  
**Mobilität des Landtages Rheinland-Pfalz**

6. September 2021

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der rheinland-pfälzischen und hessischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Die Mitgliedsunternehmen des LDEW sind dabei auf unterschiedliche Weise von dem Gesetzentwurf betroffen. Die rheinland-pfälzischen Energieversorger bieten die Installation von Solaranlagen an, die Stromnetzbetreiber sind von den Auswirkungen auf das Stromnetz betroffen und alle LDEW-Mitgliedsunternehmen sind potenzielle Bauherrinnen und Bauherren von gewerblich genutzten Neubauten und Parkplätzen.

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wird das Problem der vom Menschen gemachten Klimaerwärmung benannt und das Ziel zur Begrenzung der Erderwärmung „auf höchstens 2 Grad Celsius, möglichst sogar auf 1,5 Grad Celsius und die Verminderung der Treibhausgasemissionen um mind. 90 % bis zum Jahr 2050 im Vergleich zum Jahr 1990“ unterstützt.

Der LDEW begrüßt den Grundansatz des Gesetzentwurfs, da die ambitionierten und richtigen Ziele auf Bundes- und EU-Ebene nur erreicht werden können, wenn die Umsetzung vor Ort erfolgt. Auf dem Weg der CO<sub>2</sub>-Reduktion nehmen die Erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle ein. Deshalb unterstützt der LDEW auch die ambitionierten Ausbauziele im Bereich der Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz. Die Photovoltaik nimmt dabei eine wichtige und bislang zu wenig genutzte Rolle ein, in Ergänzung zu anderen erneuerbaren Energieformen wie z.B. Wind und Biomasse.

Klar ist aber auch, dass nur eine Kombination von Photovoltaik-Anlagen auf verschiedenen Flächenkulissen (Dachflächen-Photovoltaik, Freiflächenanlagen, Kombinationen aus Photovoltaik und Speicher, Agri-Photovoltaik, Floating-Photovoltaik, etc.) in ihrer Gesamtheit einen ausreichenden Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten können.

Unter D. Kosten ist im letzten Absatz aufgeführt, „Durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf kommunalen, gewerblich genutzten Neubauten und Parkplätzen entstehen den Kommunen Investitionskosten.“

6. September 2021

Im Gesetzesentwurf sind die kommunalen Neubauten nicht mehr zu finden, auch alle anderen Ebenen der öffentlichen Hand sind nicht Bestandteil des Gesetzes. Mindestens Landesliegenschaften sollten explizit erwähnt und aufgenommen werden. Die öffentliche Hand sollte hier bei einem sehr positiven Projekt, das ja gerade nicht mit Kosten, sondern mit Wertschöpfung vor Ort einhergeht, mit gutem Beispiel vorangehen.

Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zu den Detailregelungen des Gesetzentwurfs.

## **Zum Gesetzentwurf im Einzelnen**

### **Zu § 2 Anwendungsbereich**

Hier müsste die öffentliche Hand aus unserer Sicht mit gutem Beispiel vorangehen und die Maßstäbe, die bei gewerblich genutzten Gebäuden und Parkplätzen angelegt werden, auch für sich gelten lassen. Mindestens muss dies für Landesimmobilien und -parkplätze gelten.

### **Zu § 3 Begriffsbestimmungen**

Wir begrüßen die großzügigen Vorlaufzeiten, die aktuelle Planungen und Vorhaben nicht vor bürokratische Hürden stellen sollten. Gleiches gilt für Fälle der Erweiterung oder Umwidmung.

Zu § 3 (2): Die Bedenken der LVU hinsichtlich einer Ungleichbehandlung unterschiedlicher Branchen teilen wir. Hier sollten alle gleich behandelt werden.

### **Zu § 4 Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen**

Die 60%-Mindestgröße, die Ermöglichung der ersatzweisen Nutzung von Außenflächen und der ersatzweise Bau von solarthermischen Anlagen sollten ausreichend Flexibilitäten ermöglichen.

Besonders begrüßen wir die in § 4 (6) dargestellte Möglichkeit, Dachflächen zur Erfüllung der Solarpflicht zu verpachten. Dies kann neue Geschäftsmodelle ermöglichen, bei denen die

6. September 2021

Bauherrinnen und Bauherren die Investitionskosten nicht selbst tragen müssen. Stadtwerke und regionale Partner aus der Energiewirtschaft stünden hier sicherlich zur Verfügung, sodass weitere Wertschöpfung in Rheinland-Pfalz entstehen kann.

Zu § 4 (7): Wie können die Solarpflicht und die Pflicht zur Dachbegrünung konkret „bestmöglich in Einklang“ gebracht werden? Hier könnte eine Klarstellung hilfreich sein.

### ***Zu § 5 Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen***

Die Verpflichtung, PV-Anlagen ab 50 Parkplätzen zu errichten, kann auch ein wertvoller Beitrag im Hinblick auf Elektromobilität werden. Die Nutzung der PV für Ladesäulen könnte ein passender Anwendungsfall werden und würde die Ladeinfrastruktur spürbar unterstützen. Wir gehen davon aus, dass die meisten Ladevorgänge zu Hause oder am Arbeitsplatz stattfinden werden. Gerade für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im städtischen Umfeld und/oder in Mehrfamilienhäusern sind die Lademöglichkeiten zu Hause allerdings nicht immer vorhanden. Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit möglichst vieler PV-Anlagen auf vom Landessolargesetz betroffenen Parkplätzen sowie das gleichzeitige Voranbringen der Elektromobilität sollte aus unserer Sicht das vorhandene Landesprogramm für Solar-Speicher auf seine Anwendbarkeit bei solchen Parkplatz-PV-Anlagen überprüft, ggf. dahingehend geändert und passend zum Start der Verpflichtung nach Landessolargesetz verlängert werden.

### ***Zu § 8 Befreiungen***

Die „technische oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ sollte aus unserer Sicht noch konkreter definiert werden. Der Kostenansatz für die übliche Nutzungsdauer kann gerade bei Dachanlagen durchaus stark variieren (z.B. Gerüst oder Hubsteiger für Wartungsarbeiten, regelmäßige Reinigung der Module, etc.). Hier steht aufgrund der fehlenden Definition von "erforderlichen Aufwendungen" zu befürchten, dass überhöhte Betriebskosten angesetzt werden könnten und somit viele Befreiungen erteilt werden müssten. Ebenso wenig sollte wirtschaftlicher Schaden für die Unternehmen entstehen, der vielleicht kurzfristiger Natur ist, und für den der Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit über die Nutzungsdauer nicht hilft.

6. September 2021

## ***Zusammenfassung***

Der LDEW begrüßt den Gesetzentwurf und die in ihm zum Ausdruck gebrachte Sensibilität, nach praktikabler Umsetzung zu streben. An einzelnen Stellen sehen wir Verbesserungsbedarf, den wir in dieser Stellungnahme benennen. Klar muss allen Beteiligten sein, dass dies nur ein Baustein von vielen sein wird, die richtigen ambitionierten Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz zu erreichen.

## ***Ihr Ansprechpartner***

Horst Meierhofer

[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-25